Anlage 1

#### Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Heimatführungen: Tegernseer Tal Tourismus GmbH (TTT), und Tegernseer Heimatführer

Sehr geehrte Gäste,

die Tegernseer Tal Tourismus GmbH, nachstehend "TTT" abgekürzt, bietet

- sowohl offene turnusmäßige Führungen
- als auch Presseführungen
- sowie nicht turnusmäßige, geschlossene Gruppenführungen (für individuelle Gruppen) an.

TTT ist im Falle von offenen turnusmäßigen Führungen sowie individuell organisierten Presseführungen leistungsverantwortlicher Anbieter der Führungsleistungen und somit alleiniger Vertragspartner des buchenden Gasts bzw. des Auftraggebers. Insoweit finden die Vertragsbedingungen gem. nachstehendem Abschnitt A Anwendung. Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gast/Auftraggeber und TTT als leistungsverantwortlicher Anbieter der offenen turnusmäßigen Führungsleistung und werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrags, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und TTT zu Stande kommt

TTT ist im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Heimatführer. Insoweit finden die Vermittlungs- und Vertragsbedingungen gem. nachstehendem Abschnitt B Anwendung. Sie regeln das Vermittlungsverhältnis zwischen Ihnen und TTT als Vermittler sowie das Leistungsvertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem von TTT vermittelten Heimatführer.

Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.

#### Abschnitt A

Vertragsbedingungen für offene turnusmäßigen Führungen und Presseführungen

#### 1. Stellung von TTT

- 1.1. Soweit TTT neben dem Anbieten der Heimatführungen bzw. Presseführungen (im Folgenden einheitlich "Heimatführungen") als eigene Leistung weitere Leistungen vermittelt, gilt: TTT hat die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der TTT vorliegen.
- 1.2. Unbeschadet der Verpflichtungen von TTT als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der TTT und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist TTT, vorbehaltlich einer abweichenden, ausdrücklichen Vereinbarung dahingehend, nicht Reiseveranstalter.

## 2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der TTT und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit TTT getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
  2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschrif-
- 2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit TTT ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 3.1. Mit seiner Buchung, die schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast bzw. der Auftraggeber der TTT als leistungsverantwortlichem Anbieter der Führungsleistungen den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.
- 3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro), so ist
  dieser alleiniger Auftraggeber und Vertragspartner von TTT im Rahmen
  des Dienstleistungsvertrages, soweit der Gruppenauftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesen Fällen die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.
- 3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 3.4. Der Dienstvertrag über die Heimatführung kommt durch die Bestätigung zu Stande, welche TTT im eigenen Namen vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird TTT, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast bzw. dem Auftraggeber eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen kurzfristigen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung gegeben.

- 3.5. Bei Buchungen, die online erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Gast bzw. der Auftraggeber TTT als leistungsverantwortlichem Anbieter der Führungsleistungen den Abschluss des Dienstvertrages über die Führung verbindlich an.
- b) Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg von TTT bestätigt.
- c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit TTT als leistungsverantwortlicher Anbieter der Führungsleistungen. TTT ist frei in ihrer Entscheidung das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht;
- d) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Buchungsbestätigung** beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche **TTT** im eigenen Namen vornimmt
- 3.6. TTT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondem lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 4. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

- **4.1.** Die geschuldete Leistung von TTT besteht aus der Durchführung der Heimatführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- **4.2.** Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Heimatführung **nicht durch einen bestimmten Heimatführer geschuldet.** Vielmehr obliegt **TTT** die Auswahl des jeweiligen Heimatführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.
- **4.3.** Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Heimatführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Heimatführer zu ersetzen.
- 4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit TTT getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für TTT nicht verbindlich.
- 4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit TTT.
- 4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und von TTT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet,

soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

#### 5. Preise und Zahlung

- **5.1.** Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Heimatführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Heimatführung besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Heimatführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.
- 5.3. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung unverzüglich nach Erhalt der Buchungsbestätigung gem. Ziffer 3 zahlungsfällig. Sofern in der Buchungsbestätigung entsprechend vermerkt, kann die Zahlung bar vor Ort beim Heimatführer als Inkassobevollmächtigtem von TTT oder in der Tourist-Information von TTT erfolgen. Bein Online-Buchungen stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (EC-Karte, Kreditkarte, Rechnung, PayPal) zur Verfügung.
- 5.4. Leistet der Gast die Vergütung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl TTT zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Führungsleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gasts besteht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist TTT berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Heimatführervertrag zurückzutreten und den Gast ggf. mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 und 7 zu belasten.

#### 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- **6.1.** Nimmt der **Gast** bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **TTT** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **TTT** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**
- **6.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
- a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Heimatführung besteht.
- b) TTT hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die TTT durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 7. Haftung von TTT

- 7.1. Eine Haftung von TTT für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Heimatführung überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht von TTT oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TTT vorsätzlich oder grob fahrlässig vertresecht wurde
- 7.2. TTT haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung von TTT ursächlich oder mitursächlich war.
- **7.3.** Bei Kinder- oder Jugendgästeführungen ist bezüglich minderjähriger Teilnehmer/-innen die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Heimatführung dieser Aufsichtsperson.

### 8. Führungszeiten

- 8.1. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, ohne dass TTT diese Verspätung zu vertreten hat, wird die Führungsleistung mit Rücksicht auf die anderen Führungsleistungsteilnehmer ohne weiteres Warten zum vereinbarten Leistungsbeginn begonnen. Ein Minderungsanspruch des Gastes oder Auftraggebers wegen teilweiser Nichterfüllung besteht in diesem Fall nicht.
- 8.2. Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die TTT nicht zu vertreten hat, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit. Etwaige Minderungsansprüche des Gastes wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unbeschadet, soweit der Gast bzw. der Auftraggeber die Verspätung nicht zu vertreten haben.

## 9. Obliegenheiten des Gastes

- 9.1. Der Gast bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Heimatführer als Empfangsboten von TTT anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen von TTT ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 9.2. Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung von TTT erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- **9.3.** Dem Gast bzw. Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## 10. Alternative Streitbeilegung;

TTT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass TTT nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der TTT nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für TTT verpflichtend würde, informiert TTT den Gast hierüber in geeigneter Form. TTT weist für alle Verträge über Heimatführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <a href="https://ec.europa.eu/consumers/odr/">https://ec.europa.eu/consumers/odr/</a> hin.

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen TTT und dem Gast bzw. Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung
- 11.2. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Heimatführer vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Heimatführung
- 11.3. Der Gast bzw. der Auftraggeber kann Klagen gegen TTT nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.
- 11.4. Für Klagen von TTT gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist, soweit nicht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet ist, der allgemeine Gerichtsstand des Gastes bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen von TTT deren Geschäftssitz.
- 11.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit zu Gunsten des Gastes oder des Auftraggebers in auf den Vertrag mit TTT anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union etwas Abweichendes bestimmt ist

#### Abschnitt B

# Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für <u>nicht</u> turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen)

#### 1. Stellung von TTT

- 1.1. TTT ist im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Heimafführer.
- 1.2. Soweit TTT neben der Heimatführung –als Vermittler von Heimatführern-weitere Leistungen vermittelt, hat TTT die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der TTT vorliegen.
- 1.3. TTT ist nicht Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über die Heimatführung. TTT haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel in Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Heimatführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der TTT unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung von TTT aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

#### 2. Stellung des Heimatführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

- 2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Heimatführer und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Heimatführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 2.2. Auf das Vermittlungsverhältnis zwischen TTT und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit TTT getroffenen Vereinbarungen, ergänzend die Regelungen zur Vermittlung im Rahmen dieser Bedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbesorgungsvertrag gem. §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.
- 2.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Heimatführer und TTT ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 3.1. Mit seiner Buchung, die schriftlich, telefonisch per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Heimatführer, dieser vertreten durch TTT als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.
- 3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro), so ist als alleiniger Auftraggeber dieser Vertragspartner von TTT im Rahmen des Vermittlungsvertrages bzw. des Heimatführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit der Gruppenauftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesen Fällen die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.
- 3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 3.4. Der Dienstvertrag über die Heimatführung kommt durch die **Bestätigung** zu Stande, welche **TTT** als Vertreter des Heimatführers vornimmt. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird **TTT**, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast bzw. dem Auftraggeber eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen kurzfristigen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung gegeben.
- 3.5. Bei Buchungen, die online erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Gast bzw. der Auftraggeber dem Heimatführer den Abschluss des Dienstvertrages über die Führung verbindlich an und erteilt gleichzeitig TTT den Vermittlungsauftrag.
- b) Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg von TTT bestätigt.
- c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit dem Heimatführer entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Heimatführer

- bzw. TTT als dessen Vertreter vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.
- d) Der Vertrag kommt durch den **Zugang der Buchungsbestätigung** beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche **TTT** als Vermittler und Vertreter des Heimatführers vornimmt.
- e) Die Buchungsbestätigung erfolgt entweder sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes bzw. des Auftraggebers durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit) oder nach entsprechender elektronischer Eingangsbestätigung der Buchung des Gastes bzw. Auftraggebers nach Absendung der Buchung in der angegebenen oder vereinbarten Form schriftlich, per E-Mail oder per Fax.
- f) Im Falle einer sofortigen Buchungsbestätigung in Echtzeit am Bildschirm wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Heimatführer bzw. des Vermittlungsauftrages an TTT ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Gast bzw. der Auftraggeber diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt.
- g) Im Regelfall wird TTT dem Gast bzw. dem Auftraggeber zusätzlich zu der am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung eine zusätzliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang oder Post übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Heimatführer.
- 3.6. TTT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Heimatführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobil-funkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

# 4. Leistungen, abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

- **4.1.** Die geschuldete Leistung des Heimatführers besteht aus der Durchführung der Heimatführer entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 4.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Heimatführung nicht durch einen bestimmten Heimatführer geschuldet. Vielmehr obliegt TTT als Vermittler die Auswahl des jeweiligen Heimatführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.
- 4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Heimatführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Heimatführer zu ersetzen.
- durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Heimatführer zu ersetzen.
  4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit TTT und/oder dem Heimatführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für TTT und den Heimatführer nicht verbindlich.
- 4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit TTT und/oder dem Heimatführer.
- **4.6.** Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom **Heimatführer bzw. TTT** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- 4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.
- 4.8. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen geschlossene Gruppenführungen gilt:
- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.
- b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Gast bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Heimatführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Gastes bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Gast bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem

Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Gast bzw. dem Auftraggeber und dem Heimatführer bzw. TTT als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Heimatführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Heimatführer bzw. TTT als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Gastes bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

#### 5. Preise und Zahlung

- **5.1.** Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Heimatführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Heimatführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.
- 5.3. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung oder eine vollständige Vorauszahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Heimatführung in bar gegenüber dem Heimatführer zahlungsfällig. Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Soweit mit TTT im Einzelfall vereinbart, kann eine Bezahlung gegen Rechnungsstellung erfolgen. In diesem Fall ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und an TTT als Inkassobevollmächtigter des Heimatführers zu bezahlen. Bei Online-Buchungen gem. Ziffer 3.5. stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung (Kreditkarte, Paypal, Rechnung).
- 5.4. Leistet der Gast die Vergütung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Heimatführer zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Führungsleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gasts besteht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der Heimatführer bzw. TTT als dessen Vertreter berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Heimatführervertrag zurückzutreten und den Gast ggf. mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 und 7 zu helasten

#### 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 6.1. Nimmt der Gast bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Heimatführer oder von TTT zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Heimatführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- **6.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
- a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Heimatführung besteht.
- b) Der Heimatführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 7. Kündigung und Umbuchung durch den Gast bzw. den Auftraggeber

- 7.1. Der Gast bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit dem Heimatführer nach Vertragsabschluss bis zu 4 Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.
- 7.2. Bei einer Kündigung durch den Gast bzw. den Auftraggeber, die
- später als 4 Wochen bis 2 Wochen vor Leistungsbeginn erfolgt, wird seitens TTT ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 10% des Gesamtpreises
- später als 2 Wochen bis 8 Tage vor Leistungsbeginn erfolgt, wird ein Bearbeitungsendgelt i.H.v. 30 % des Gesamtpreises
- später als 7 Tage bis 2 Tage vor Leistungsbeginn wird ein Bearbeitungsendgelt i.H.v. 50 %des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Heimatführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt.
- 7.3. Bei einer Kündigung später 2 Tage vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Der Heimatführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom Heimatführer bzw. TTT an den Gast bzw. den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern eine gesetzliche oder vertragliche Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.
- 7.4. Dem Gast bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Heimatführer bzw. TTT nachzuweisen, dass diesen keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall haben der Gast bzw. der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.
- 7.5. Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des

- Gastes bzw. des Auftraggebers bei der TTT zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die TTT als Vertreter des Heimatführers zu richten.
- 7.6. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Gastes bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Heimatführers bzw. der Vermittlungsleistungen der TTT sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 8. Haftung von TTT und des Heimatführers

- **8.1.** Für die **Haftung von TTT als Vermittler** wird auf die Ziffern 1.2. und 1.3. dieser Bedingungen verwiesen.
- 8.2. Eine Haftung des Heimatführers für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Heimatführervertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht vom Heimatführer oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
- 8.3. Der Heimatführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Heimatführers bzw. von TTT ursächlich oder mitursächlich war
- **8.4.** Bei Kinder- oder Jugendgästeführungen ist bezüglich minderjähriger Teilnehmer/-innen die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Heimatführung dieser Aufsichtsperson.

#### 9. Führungszeiten

- 9.1. Zu Führungszeiten gilt Folgendes:
- a) Der Gast bzw. der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. TTT wird dem Gast bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Heimatführers mitteilen.
- b) Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Heimatführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Heimatführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Heimatführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Heimatführer generell zur Absage der Führung. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen. Die Regelung in Ziffer 6. gilt entsprechend. Der TTT stellt in diesem Fall die Vergütung dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung.
- 9.2. Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die
- a) weder der Heimatführer
- b) noch TTT als Vermittler im Rahmen der Vermittlung aufgrund einer Verletzung der Vermittlerpflichten von TTT zu vertreten sind, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit.
- 9.3. Etwaige Minderungsansprüche des Gastes wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unberührt, soweit der Gast bzw. der Auftraggeber bzw. Gruppenteilnehmer des Gruppenauftraggebers die Verspätung nicht zu vertreten haben.
- 9.4. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen dem Heimatführer und dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder falls der Heimatführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich die Vergütung nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

## 10. Obliegenheiten des Gastes

- 10.1. Der Gast bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Heimatführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Heimatführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 10.2. Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Heimatführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

#### Versicherungen 11.

11.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

11.2. Dem Gast bzw. Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

#### Alternative Streitbeilegung;

TTT weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass TTT selbst und die Heimatführer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der Heimatführer bzw. der TTT nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlungsbedingungen für TTT oder die Heimatführer verpflichtend würde, informieren TTT oder der Heimatführer den Gast hierüber in geeigneter Form. TTT weist für alle Verträge über Heimatführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

#### Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen TTT und dem Gast bzw. Auftraggeber sowie zwischen dem Heimatführer und dem Gast bzw. Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Heimatführer vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Heimatführung.

13.3. Der Gast bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Heimatführer bzw. TTT nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

13.4. Für Klagen des Heimatführers bzw. von TTT gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist, soweit nicht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet ist, der allgemeine Gerichtsstand des Gastes bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Heimatführers bzw. von TTT deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit zu Gunsten des Gastes oder des Auftraggebers in auf den Vertrag mit dem Heimatführer anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union etwas Abweichendes bestimmt ist.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll |

Hütten | Dukic Rechtsanwälte; München | Stuttgart 2021

Vermittler bzw. Anbieter von Gästeführungen nach Maßgabe vorstehender Vertragsbedingungen ist:

**Tegernseer Tal Tourismus GmbH** Hauptstraße 2 83684 Tegernsee Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Christian Kausch Registereintragung: HRB 141572 (AG Miesbach)

Tel.: +49 (0) 80 22 / 92 73 8-0 Fax: +49 (0) 80 22 / 92 73 8-22 E-Mail: info@tegernsee.com www.tegernsee.com